

Grundordnung der Berufsakademie Wilhelmshaven

in der Fassung vom 01.10.2021.

Die Berufsakademie Wilhelmshaven regelt ihre Angelegenheiten in dieser Grundordnung sowie in anderen Ordnungen. Sie ist so gestaltet, dass sie die Anerkennungsvoraussetzungen für eine Berufsakademie im Sinne des Niedersächsischen Berufsakademiegesetzes (Nds.BAkadG) in der jeweils gültigen Fassung über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien erfüllt.

Inhalt

Teil A Allgemeines

§ 1 Name

§ 2 Gliederung der Berufsakademie Wilhelmshaven

§ 3 Aufgabe

§ 4 Rechtsform und Trägerschaft

Teil B Aufbau und Organisation

§ 5 Mitglieder

§ 6 Organe, Gremien

§ 7 Akademiekonferenz

§ 8 Akademieleitung

§ 9 Kuratorium

§ 10 Beirat

§ 11 Studentische Selbstverwaltung

§ 12 Lehrende

§ 13 Inkrafttreten Grundordnung

Teil A Allgemeines

§ 1 Name

Die Berufsakademie trägt den Namen

Berufsakademie Wilhelmshaven.

§ 2 Gliederung der Berufsakademie Wilhelmshaven

(1) Die Berufsakademie Wilhelmshaven bietet im Fachbereich Soziales die Bachelor-Ausbildungsgänge Soziale Arbeit, Management in der Sozialen Arbeit und Inklusive Heilpädagogik an.

(2) Es können weitere Ausbildungsgänge zugefügt werden.

§ 3 Aufgabe

(1) Aufgabe der Berufsakademie ist die Förderung der wissenschaftlichen, berufsbegleitenden Ausbildung, des dualen Studiums.

(2) Gemeinsam mit den Praxispartnern ermöglicht die Berufsakademie Wilhelmshaven durch die Studiengänge Soziale Arbeit, Management in der Sozialen Arbeit und Inklusive Heilpädagogik die Ausbildung von qualifizierten Fachkräften. Eine Ausdehnung des Studienangebots auf weitere Tätigkeitsbereiche wird perspektivisch angestrebt. Ein besonderes Merkmal ist dabei die Berücksichtigung der regionalen Bedarfe, um vor Ort langfristig auch die Region zu stärken.

(3) Die Berufsakademie Wilhelmshaven dient der lebensbegleitenden Bildung und initiiert Veranstaltungen

der Weiterbildung.

(4) Die Berufsakademie unterstützt die Entwicklung einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt. Lehre und Studium befähigen unabhängig vom Bachelor-Ausbildungsgang zu einem sozialen und verantwortlichen Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat.

(5) Die Berufsakademie berücksichtigt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Bei allen Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming). Die Berufsakademie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse Studierender und Beschäftigter mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

(6) Die Berufsakademie Wilhelmshaven ermöglicht ihren Mitgliedern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Eigenständigkeit in der Gestaltung von Forschung, Lehre und Studienbetrieb.

§ 4 Rechtsform und Trägerschaft

(1) Die Berufsakademie Wilhelmshaven ist gemäß § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Berufsakademiegesetzes (Nds.BAkadG) eine besondere Einrichtung des tertiären Bildungsbereiches.

(2) Trägerin ist die gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung des dualen Studiums und lebensbegleitender Bildung mbH, deren Gesellschafterin die Wiki gemeinnützige GmbH ist.

Teil B Aufbau und Organisation

§ 5 Mitglieder

(1) Mitglieder der Berufsakademie Wilhelmshaven sind die

- Akademieleitung
- die haupt- und nebenberuflich tätig Lehrende
- Lehrbeauftragte und
- Studierende.

(2) Die einzelnen Mitgliedsgruppen sind bei der Besetzung von Gremien zu berücksichtigen. In sachlich begründeten Ausnahmen kann im Einzelfall von dieser Regel abgewichen werden.

§ 6 Organe, Gremien

Organe der Berufsakademie Wilhelmshaven sind

- die Akademiekonferenz

- die Akademieleitung
- das Kuratorium und
- der Beirat.

§ 7 Akademiekonferenz

(1) Die Akademiekonferenz wird von der Akademieleitung geleitet und beteiligt die an der Berufsakademie tätigen Lehrkräfte und Studierenden angemessen an der Gestaltung des Studienbetriebs. Sie berät allgemeine Themen der Berufsakademie Wilhelmshaven und kann Beschlüsse zu fachlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Studiengänge fassen.

(2) Soweit Beschlüsse der Akademiekonferenz einnahmen- oder ausgabenwirksam sind, bedürfen Sie zum Wirksamwerden der schriftlichen Zustimmung der Akademieleitung. Die Rechte der Akademieleitung bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Akademiekonferenz findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Akademieleitung lädt mit einer Frist von drei Wochen zu der Akademiekonferenz unter Angabe der Themen per Aushang und Bekanntgabe auf der Homepage.

(4) Weitere Themenvorschläge der Mitglieder zur Akademiekonferenz müssen der Akademieleitung bis mindestens eine Woche vor dem Termin der Konferenz vorliegen.

(5) Die Akademiekonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Akademieleitung

(1) Die Akademieleitung führt die Berufsakademie Wilhelmshaven in Abstimmung mit der Geschäftsführung der gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung des dualen Studiums und lebensbegleitender Bildung mbH, nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Grundordnung und der anderen Ordnungen sowie der Beschlüsse der übrigen Organe mit gebotener Sorgfalt. Sie vertritt die Berufsakademie Wilhelmshaven nach innen und außen.

(2) In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihr alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Berufsakademie, für die nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit in dieser Ordnung festgelegt ist. Sie entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Organe und Gremien.

(3) Die Akademieleitung wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Gremien und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und die Angehörigen der Berufsakademie ihre Pflichten erfüllen. Sie ist in Abstimmung mit der Geschäftsführung der gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung des dualen Studiums und lebensbegleitender Bildung mbH verantwortlich für die Geschäftsbereiche Haushalt, Wirtschaft, Recht und Verwaltung der Berufsakademie Wilhelmshaven.

(4) Die Akademieleitung ist für die Durchführung der Evaluation verantwortlich.

(5) Die Organe, Gremien und Funktionsträger der Berufsakademie haben der Akademieleitung Auskunft zu erteilen. Sie kann an allen Sitzungen der übrigen Organe und Gremien mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten.

(6) Die Akademieleitung hat rechtswidrige oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit nicht vertretbare Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der übrigen Organe, Gremien und Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

§ 9 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus je einem/r Vertreter/in der

- Gesellschafter
- Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer oder einer anderen berufsständischen Kammer
- Arbeitgeberorganisation
- Arbeitnehmerorganisation
- Lehrenden
- Studierenden
- an der Ausbildung beteiligten Betriebe
- der Stadt Wilhelmshaven.

(2) Das Kuratorium berät in Fragen der fachlichen und akademischen Weiterentwicklung der Berufsakademie, in Personalfragen, in Fragen der wirtschaftlichen Entwicklung, der Forschung und der Lehre.

(3) Weitere Regelungen bezüglich sind im Gesellschaftervertrag in § 14f geregelt.

§ 10 Beirat

(1) Der Beirat der Berufsakademie Wilhelmshaven setzt sich aus je einem/r namentlich benannten Vertreter/in der aktuell an der Praxisausbildung beteiligten Praxispartner zusammen.

(2) Er berät in die Akademieleitung in rechtlichen und geschäftlichen Angelegenheiten.

(3) Weitere Regelungen sind in der Beiratsordnung geregelt.

§ 11 Studentische Selbstverwaltung

(1) Die an der Berufsakademie Wilhelmshaven eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft.

(2) Die Studierendenschaft gibt sich eine Ordnung. Sie wählt gemäß dieser Ordnung eine Studierendenschaft mit einer/einem Vorsitzenden und einer/einem Stellvertreter/in.

(3) Die Studierenden wirken an der Selbstverwaltung der Berufsakademie Wilhelmshaven mit, insbesondere in Bezug auf Lehre und Studium, auf die Integration der berufspraktischen Ausbildung in das Studium sowie auf Beziehungen zwischen Lehrenden und Studierenden. Dazu entsendet sie Vertreter/innen in die Gremien der Berufsakademie.

§ 12 Lehrende

Im Rahmen ihrer Tätigkeit haben die Lehrenden folgende Aufgaben:

- (1) Sie vertreten ihr Fachgebiet inhaltlich selbstständig in den Lehrveranstaltungen.
- (2) Hieraus entsteht die Verpflichtung, in angemessenem Umfang Themen für Bachelor-Thesen anzubieten und diese zu betreuen sowie an den Prüfungen als Prüfer/in mitzuwirken.
- (3) Lehrende sind zur Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben berechtigt. Sie können im

Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Berufsakademie unter Benutzung der vorhandenen Einrichtungen anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung betreiben.

- (4) Lehrende übernehmen in angemessenem Umfang Aufgaben der Selbstverwaltungsorgane und Gremien der Berufsakademie. Sie wirken an der Studienberatung mit.

§ 13 Inkrafttreten Grundordnung

Die Grundordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Dr. Stefanie Kretschmer
Akademieleitung
Berufsakademie Wilhelmshaven